

Texte zur Dorfgeschichte von Untervaz



1936

Wappen, Fahne und Flagge von Graubünden

1936 **Wappen, Fahne und Flagge von Graubünden**

Pietro von Salis

von Salis Pietro: Wappen, Fahne und Flagge von Graubünden wie sie von Rechts wegen sein müssen. Zürich: Privatdruck, 1936

WAPPEN
FAHNE UND FLAGGE
VON GRAUBÜNDEN
WIE SIE VON RECHTS
WEGEN SEIN MÜSSEN.

VON
PIETRO V. SALIS
ZÜRICH
1936

S. 03: **Vorwort**

Als am 4. M 1931 Das Tit. Erziehungsdepartement von Graubünden um ein Gutachten über das Wappen dieses Kantons an mich gelangte, freute es mich besonders, dass amtlicherseits das seit mindestens dem Jahre 1802 verunstaltete Hoheitszeichen meines Heimatkantons korrigiert werden sollte. Seit mehr als dreissig Jahren hatte mich die Feststellung der richtigen Form des in Frage stehenden Wappens (sei es ohne, oder mit den drei Schildhaltern) beschäftigt, und so konnte ich, wenn auch ein möglichst kurzgefasstes, so doch vollständiges und durchaus richtiges Gutachten Der H. Regierung von Graubünden am 12. April 1931 überreichen.

Die Regierungsratsverhandlungen des Jahres 1932 zeitigten dann ein Produkt, Das leider vom Hohen Bundesrat am 18. Februar 1933 genehmigt worden ist.

Das sogenannte "neue" Wappen von Graubünden ist zu beanstanden, wie folgt:

1. Die Schildteilung des Wappens des Grauen Bundes, schwarz-weiss, ist falsch, denn Das "Dokument", die Standesscheibe dieses Bundes vom Jahre 1548 im Schweizerischen Landesmuseum in Zürich, hat kein Anrecht, als solches zu gelten, denn dieser Darstellung steht eine Menge Gegenbeispiele der Weiss-Schwarz-Teilung gegenüber, Dann aber, als glänzendster Beweis, die Tatsache der jahrhundertealten Einrichtung des sogenannten "Cau de Sax". (Siehe darüber den Abschnitt "Der Obere oder Graue Bund" in dieser Abhandlung).

2. Die Farben im Schilde des Zehngerichtebundes sind falsch, das erste und vierte Feld muss blau, das zweite und dritte Feld gelb sein, darüber ein durchgehendes, gelb und blau geständertes Kreuz. (Siehe unter 5.)

3. In dem von der H. Bundeskanzlei im Jahre 1931 herausgegebenen Heft "Die Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone" sind für Graubünden das einfache sowohl als das mit den Schildhalterfiguren vermehrte Wappen aufgeführt, Leider fehlt die des Gotteshausbundes - die Madonna -. Die Farbengebung in den Wappenschilden ist richtig, Die zeltförmige Aufteilung des Schildes jedoch irreführend. Das Fähnchen des wilden Mannes sollte gleich sein in den Farben wie im Schilde und nicht umgekehrt.
- Der Schild des Gotteshausbundes deckt viel zu stark die beiden andern.

S. 04: Der Steinbock muss aufrecht schreitend dargestellt sein, auch beim vereinfachten Wappen.

4. Die Weglassung der Madonna, als der Schildhalterin des Gotteshausbundes, geht, wie weiter unten genauer ausgeführt wird, auf ein Verbot zurück, welches in der, im Jahre 1802 verfassten, Mediationsakte enthalten ist. Es muss hier, im Interesse der Sache - und zwar mit aller Deutlichkeit - gesagt werden, dass dieses Verbot ein nicht minder krasses Unrecht gegenüber den Angehörigen dieses Bundes ist, als wenn verfügt worden wäre, dass von nun an die Soldaten des ersten und dritten Bündner Bataillons mit Helmen ausgerüstet werden, diejenigen des zweiten Bataillons hingegen barhaupt einzurücken haben! - Also eine einer Demokratie unwürdige Verfügung.

5. Ferner die Tatsache, dass, trotz Bundesratsbeschluss vom 18. Februar 1933, das Wappen des Zehngerichtebundes eigenmächtig abgeändert - allerdings korrigiert - worden ist (wie aus den Titeln des "Amtsblattes des Kantons Graubünden" vom 9. Dezember 1932 und vom 12. Mai 1933 ersichtlich), veranlasste den Verfasser dieser Arbeit (des Auszuges aus seiner ganz ausführlichen und am 7. September 1934 beendeten Abhandlung über das gleiche Thema), Die Richtigkeit seiner im obgenannten Gutachten vom Jahre 1931 enthaltenen, bildlichen und schriftlichen Darlegungen zu beweisen.



Als Quellenmaterial dienen: 1. Das Siegel der Maria als Patronin der Kathedrale zu Chur vom 15. Oktober des Jahres 951. 2. Sehr viele Siegel, Münzen und Medaillen der Bischöfe von Chur, sowie der Drei Bünde und des Kantons Graubünden. 3. Das Fähnchen von "Cur" auf der Wappenrolle von Zürich vom Jahre 1318. 4. Das Wappen der Grafen von Sax auf der Wappenrolle von Zürich vom Jahre 1318. 5, Das Sgraffito an der sogenannten "Chäs Prutzg" aus dem Jahre 1577 in Vicosoprano (Bergell).

6. Das Fresko des Chronisten Hans Ardüser an einem Hause in Lenz aus dem Jahre 1601. 7. Das bemalte Relief am Stadttor zu Ilanz aus dem 17. Jahrhundert. 8. Das Fresko am Rathaus zu Chur aus dem 18. Jahrhundert. 9. Das Titelblatt auf dem Buche, herausgegeben von Anton Sprecher von Bernegg: "Wappen der Anno 1854 lebenden Geschlechter der Stadt Chur". 10. Das Titelblatt auf dem Buche, herausgegeben von Dietrich v. Jecklin:

S. 05: "Wappen(buch) der im Jahre 1887 lebenden Bürgergeschlechter der Stadt Chur". 11. "Die Entwicklungsgeschichte des Bündnerwappens" von Dr. Fritz v. Jecklin, 1892. 12. Die Standesscheibe von Graubünden in der Waffenhalle des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich vom Jahre 1895. 13. Das Wappen von Graubünden am Fries des Bundespalastes in Bern vom Jahre 1901. 14. Das von der H. Bundeskanzlei im Jahre 1931 herausgegebene Heft: "Die Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone". Und vieles andere.

Die unzähligen falschen oder unvollständigen Darstellungen des Bündner Wappens auf Uniformteilen, Reliefs am Zeughaus, wie zum Beispiel von Chur, am Obelisk auf dem Regierungsplatz zu Chur und am Portal des Regierungsgebäudes zu Chur, seien nur beiläufig erwähnt.



Um Jeden Irrtum vorzubeugen, muss hier auf folgende Fehler, die im bildlichen und schriftlichen Quellenmaterial sich finden, aufmerksam gemacht werden:

1. Die Blasonierung (Farbenangabe durch Striche und Punkte, deren Schema weiter unten folgt) ist erst etwa seit dem 17. Jahrhundert, und allgemein in Europa geregelt, was zwar nicht ausgeschlossen hat, dass trotzdem manches falsch angegeben worden ist.

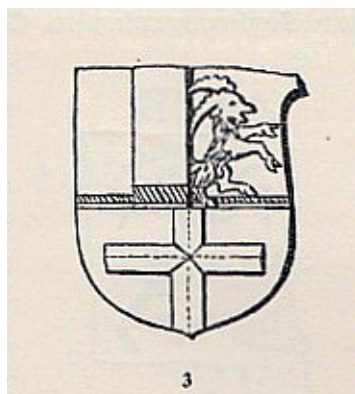
2. In der Abhandlung von Pfarrer Robert Schedler: "Die Freiherren von Sax zu Hohensax (herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen im Jahre 1919) ist auf Seite 19 Das Wappen des genannten Geschlechtes auf der Wappenrolle von Zürich vom Jahre 1318 falsch beschrieben, richtige Wiedergabe siehe Fig. 1.

3. Die Beschreibung von Dr. Fritz v. Jecklin in seiner "Entwicklungsgeschichte des Bündnerwappens", die Standesscheibe des Grauen Bundes vom Jahre 1548 betreffend, ist falsch, Denn tatsächlich ist die Schildteilung auf der genannten Glasscheibe schwarz-weiss. Die, aus dem Gedächtnis irrig wiedergegebene Beschreibung, Die Teilung sei weiss-schwarz, ist hinwiederum ein ganz guter Beweis dafür, dass das Wappen des Grauen Bundes weiss-schwarz geteilt sein muss, sofern hierüber ein Beweis überhaupt noch nötig ist!

4. In den "Annalas de la Societä Retorumantscha XLV Annada" beschreibt der Verfasser des Artikels "La questium de la vopa grischuna" das

S. 06: Wappen der Grafen von Sax falsch, ihre Farben waren stets golden(gelb)-rot und niemals schwarz-weiss! - Der Medailleur hiess Stampfer, nicht Stapfer.

5. Schon seit dem 16. Jahrhundert findet sich, und in späterer Zeit gar zu oft (so leider auch auf dem sonst so schönen und vorbildlichen Siegel vom Jahre 1549, auf welchem über dem Schilde des Gotteshausbundes Die Madonna mit dem Kinde thront), die falsche Darstellung des Steinbocks, derselbe muss, der Natur entsprechend, gebogene und keine geschweiften Hörner haben (letztere hat der Ziegenbock!) Wie vorbildlich, wenn auch etwas primitiv, Naturform und heraldische Form vereinigt sind, zeigt die Kopie auf Seite 5 nach dem Fähnlein von Chur (Cur) auf der Wappenrolle von Zürich vom Jahre 1318 (Fig. 2).



6. Sei es für bemalte oder für unbemalte Skulptur, in jedem Falle gilt die Medaille von Stampfer aus Dem Jahre 1547 (Patengeschenk an die Prinzessin Claudia von Frankreich) als Vorbild. Von seiner Erwägung ausgehend, hat der Künstler das erste (silberne), als das stärker glänzende Feld des Wappens des Grauen Bundes tief, das zweite (schwarze) Feld im Relief hoch gehalten, wodurch eine schöne, harmonische Wirkung erzielt worden ist. Dies ist ein Beweis mehr für die Weiss-Schwarz-Teilung des Schildes des Grauen Bundes. Dass auf dieser Medaille der Steinbock nach links gewendet worden ist, geschah aus Höflichkeit gegenüber dem Schweizerkreuz. Betreffs Zusammenschluss der Wappen der Drei Bünde in einem Schilde und der Reihenfolge der Schildbilder siehe weiter unten in dieser Abhandlung.

Das Wappen der Drei Bünde auf der Stampferschen Medaille mit angegebenem Querschnitt siehe Fig. 3.

Aus dem obgenannten, vom Jahre 951 bis zum Jahre 1935, also fast ein Jahrtausend umfassenden bildlichen und schriftlichen Materiale galt es also das Vorbildliche vom Laienhaften, durch Unwissenheit Unvollständige, oder gar durch Unduldsamkeit Gekennzeichnete auszuscheiden. Es darf wohl, ohne Die geringste Selbstüberhebung, gesagt werden, dass in dieser Arbeit die Beweisführung für die einzig richtige Darstellung der Wappen der Drei D Dies sind, von Alters her, die heraldisch, historisch und juristisch allein rechtsgültigen Wappen der Drei Bünde mit ihren drei Schildhaltern. Heraldischem Gesetz zufolge müssen die Wappenschilde allein, oder mit ihren drei Schildhaltern dargestellt werden.



Der Obere oder Graue Bund,

ursprünglich ein Kreuz als Wappenschild führend, vertauschte dasselbe, zu ehrendem Andenken an die Mitbegründer des Grauen Bundes, die Grafen von Sax-Misox, deren Schild senkrecht halbiert, Die erste Hälfte golden (gelb), die zweite Hälfte rot bemalt war, und zwar wie folgt: Dem Vorbilde entsprechend wurde der Schild des Grauen Bundes ebenfalls senkrecht halbiert, das erste Feld silbern (weiss), das zweite schwarz bemalt, also jedes Mal die metallene Farbe (eben Gold, Silber) im ersten Felde. Dies ist eine Regel, die zu allen Zeiten und in andern Fällen stets strengstens beobachtet wurde. Es sei nur erinnert an die bis auf den heutigen Tag folgerichtig durchgeführten Wappenbilder der Kantone Freiburg, Luzern, Solothurn, Tessin und Zürich, wobei zu bedenken ist, dass jede Umstellung der Wappenfarben im Volke immer sehr unliebsame Auftritte bewirkte. - Richtig ist, dass auf der Standesscheibe des Grauen Bundes aus dem Jahre 1548 im Schweizerischen Landesmuseum die Farben im Schilde vertauscht sind, doch ist dies wohl auf Missverständnis,

- S. 08:* absichtlich falsche Auftragserteilung aus Hass gegenüber dem Adel, oder ähnliche Gründe zurückzuführen, denn dieser Fall steht ganz vereinzelt da gegenüber unzähligen, verschiedensten, besten Belegen aus dem Jahre 1547 bis zum Jahre 1896, wie auf Siegeln und Medaillen der Bischöfe von Chur, Münzen und Medaillen des Kantons Graubünden, sowie auf Malereien an Rathäusern, am Wappenfries am Bundespalast in Bern, ersichtlich. - Schildhalter des Grauen Bundes ist der heilige Georg, den Drachen tötend. Der heilige Georg ist in silberner Rüstung, mit goldenem Heiligenschein, Drache grün.

Der Gotteshausbund

führt im Schilde einen schwarzen Steinbock im silbernen (weissen) Felde. Staatsarchivar Dr. Fritz v. Jecklin schreibt in seiner im Jahre 1892 erschienenen "Entwicklungsgeschichte des Bündnerwappens": "Schon der Name Gotteshausbund - Liga domus dei - weist auf einen Zusammenhang des Bundes mit dem vornehmsten bündnerischen Gotteshause, dem Domstifte zu Chur hin, dieses aber hatte ein zweifaches Wappen, dessen Bestandteile hier

genauer zu verfolgen sind: Madonna und Steinbock. Seit dem zehnten Jahrhundert wird als Patronin der Kathedrale Maria genannt. ... Neben der Madonna trat schon früh ein zweites Prädikat des Hochstiftes auf, es ist dies der Steinbock. ... Trotz Reformation und beginnender Unabhängigkeit vom Bistum fand man es damals als Recht und Pflicht, des geistigen Hauptes auch im Siegel zu gedenken. ... Es lässt sich absolut kein Motiv ausfindig machen, Das die Grossratsherren der Mediation veranlasst haben könnte, eine solche willkürliche Verstümmelung des Gotteshausbundwappens zu begehen, es sei denn, dass die Weglassung der Madonna, als dem Prädikate des Bistums, vielleicht eine Vergeltung dafür sein sollte, dass sich das Hochstift dem Art. 2 der Mediationsverfassung, der dessen Vereinigung mit der Stadt aussprach, widersetzte. ... Erwähnt werden muss noch, dass sich in neuester Zeit eine Strömung geltend macht, welche der zurückgesetzten Madonna wieder zu ihrem Rechte verhelfen will. Hieher gehören die Glasmalereien im Grossrats-saale, Arbeiten der kantonalen Gewerbeausstellung 1891 und Kalenderdrucke." - Schildhalterin des Gotteshausbundes ist die Madonna mit dem Kinde. Madonna mit goldenem Heiligenschein, goldener Krone, rotem Kleide und blauem Mantel, Kind naturfarben mit goldenem Heiligenschein und goldenem Reichsapfel. Statt des Heiligenscheins kann auch nur ein goldener Reifen angebracht werden.

S. 09: **Der Zehngerichtebund**

führte ursprünglich im blauen Felde ein goldenes (gelbes), durchgehendes Kreuz, weshalb bei der Vierteilung des Schildes, belegt mit durchgehendem, golden und blau geständertem Kreuze, Feld eins und vier blau, Feld zwei und Drei golden sein muss. - Schildhalter des Zehngerichtebundes ist der wilde Mann, in der Rechten ein Fähnlein mit dem Schildbild, in der Linken eine entwurzelte Tanne haltend. Der wilde Mann naturfarben, den Kopf mit grünem Efeu, die Lenden mit grünem Eichenlaub bekränzt. Das Fähnchen in den Farben des Schildbildes, Tanne grün, Stamm und Wurzeln braun. Der wilde Mann war von jeher nur Schildhalter und nur irrtümlicherweise, und zwar erst im sechzehnten Jahrhundert, in den Schild gesetzt, später, und mit vollem Recht, wieder daraus entfernt worden.

Entgegen der Standesscheibe des Zehngerichtebundes vom Jahre 1549 im Schweizerischen Landesmuseum (auf blauem Grunde ein durchgehendes weisses (?), wohl eher gelbes, Kreuz) zeigt diejenige im Rathause zu Davos aus dem Jahre 1564 umgekehrte Farbengebung, nämlich auf gelbem Grunde ein durchgehendes blaues Kreuz. Wieso sie spätere Scheibe nicht mit der früheren im Einklang steht, ist unerfindlich. Bezeichnenderweise fand, bei gleichzeitiger Ständerung des Gesamtwappenbildes, die ältere Form ihre Anwendung in dem Sinne, dass das erste und vierte Feld des Schildes blau, dass zweite und dritte Feld gelb dargestellt wurden, bei wechselnden Tinkturen auf dem durchgehenden Kreuze, Beispiele hiezu: Siegel vom Jahre 1802, Standesscheibe Waffenhalle des Schweizerischen Landesmuseums 1895, Wappenfries am Mittelbau des Bundespalastes in Bern 1901. - Als Wappenfarben des Zehngerichtebundes galten immer Blau und Gelb - nicht Blau und Weiss - wie man an Hand der ältesten Scheibe vermuten könnte. Ob dort wohl chemische Einflüsse das Gelb zersetzt haben?

Die Schildbilder der Drei Bünde können, wie nachstehende Fig. 4 zeigt, in einem Schilde vereinigt werden, doch müssen unter allen Umständen die Wappen als durchaus selbständige Gebilde fortbestehen, hier findet die heraldische Regel, wonach Metall mit Metall, Farbe mit Farbe nicht zusammenstossen dürfen, keine Anwendung.

Erklärung der allgemein üblichen heraldischen Zeichen: Weiss (Silber) gleich weiss, schwarz gleich schwarz (oder senkrecht und wagrecht schraffiert), blau gleich wagrecht schraffiert gelb (Gold) gleich punktiert, rot gleich senkrecht

S. 10: schraffiert, grün gleich schräg schraffiert. Konsequenterweise muss aber ein Wappen durchwegs mit Strichen und Punkten gekennzeichnet (sogenanntes Blasonieren) oder bemalt werden, niemals mit beiden Hilfsmitteln zusammen. Die graue Farbe kommt in der Heraldik nicht vor, sondern wird durch Schwarz - oder Weiss - ersetzt. Der Vorschlag des Herrn Dr. jur. P. C. von Planta in Zuoz im "Freien Rätier", Jahrgang 67, auf Fahnen, Bannern, Flaggen und natürlich auch auf Wappen, das Grau mit Schwarz zu ersetzen, entspricht vollständig der heraldischen Regel und ist übrigens von Fachleuten stets angewendet worden, allerdings zum Nachteil der Namen Grauer Bund,

Graubünden, denn man gerät von einem Dilemma in das andere, da zur Zeit der Entstehung der Bünde sich ein "Schwarzer Bund" gebildet hatte, aus einem Teil des Adels bestehend, welcher diese befehdete. Uebrigens sind aus der Blütezeit der Heraldik, also aus dem dreizehnten bis fünfzehnten Jahrhundert, viele Beispiele bekannt, wo Name und Wappen nicht den gleichen Sinn aussprechen, so führt Basel einen Bischofsstab im Schilde und keinen Basilisken (dieser ist nur Schildhalter), Habsburg (Habichtsburg) einen Leuen und keinen Habicht, Schwarzburg einen Leuen und keine Burg usw. Andererseits gibt es bekanntlich auch sehr viele Beispiele dafür, wo dem Sinne nach Name und Wappenbild übereinstimmen. - Wohl dürfen Weiss und Gelb als Glanzlichter auf Silber und Gold angewendet werden.



Schon im Jahre 1547 findet sich das vereinfachte Wappen von Graubünden auf der sogenannten Stampferschen Medaille (Patengeschenk an sie Prinzessin Claudia von Frankreich), nur mit dem Unterschiede dass dort, analog dem Eintritt in den Bund, das Wappenbild des Gotteshausbundes an zweiter, dasjenige des Zehngerichtebundes an dritter Stelle steht. Bei Schaffung der Standesscheibe von Graubünden für die Waffenhalle des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich verfügte im Jahre 1895 der Hohe Bundesrat die endgültige Anwendung dieser von ersten Heraldikern, Historikern und Rechtsgelehrten empfohlenen Form (Fig. 4), die unbedingt beibehalten werden sollte, weil sie die bestmögliche Lösung darstellt. - Die "Rückversetzung" des Wappenbildes des Gotteshausbundes vom zweiten ins dritte Feld wird dadurch wieder gut gemacht, dass es über ein grösseres Feld verfügt und der Steinbock

S. 11: in die Mitte des Schildes gerückt wird wie es fein soll, wodurch das Ganze besser wirkt.

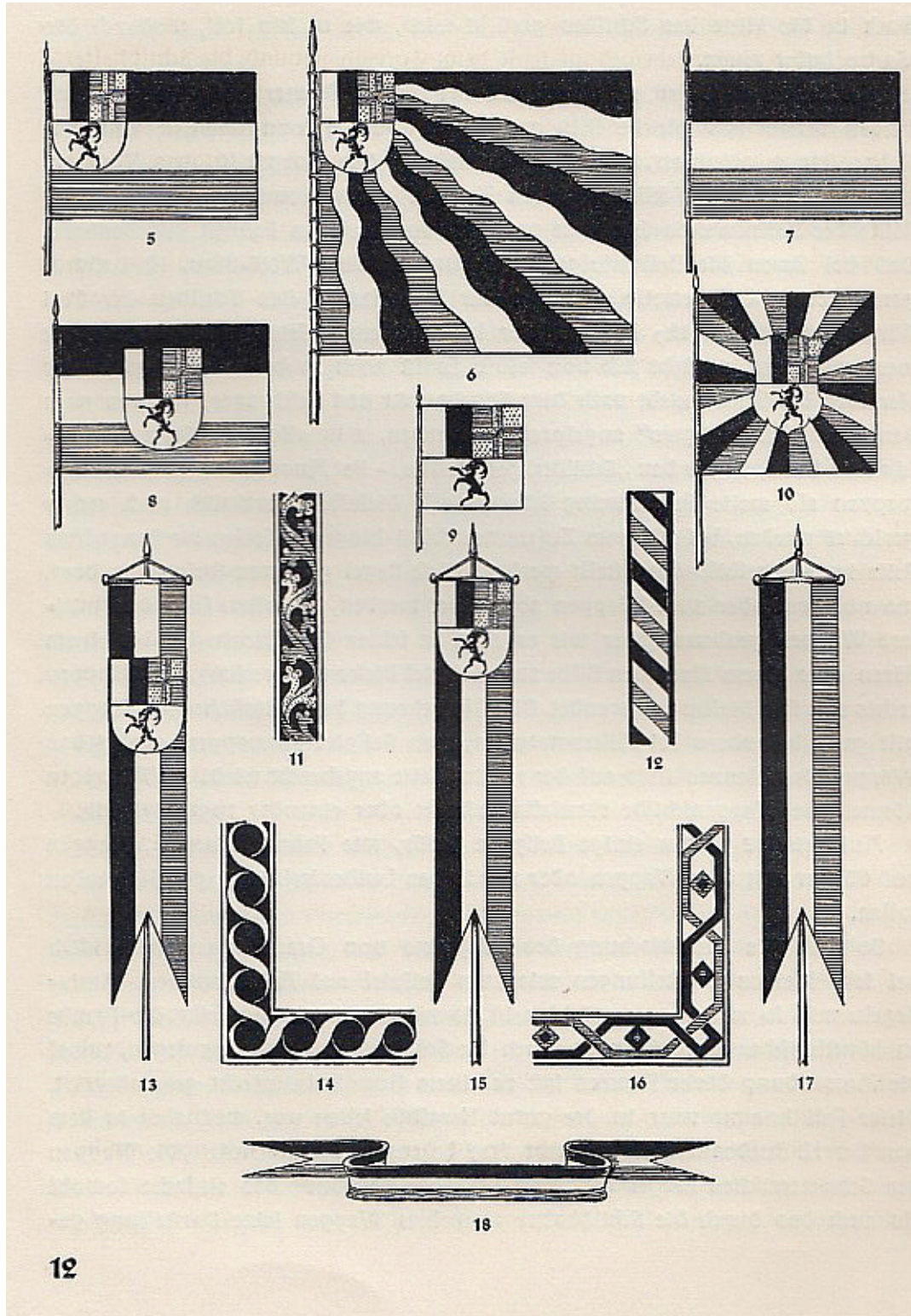
Heraldischem Gesetz zufolge müssen Fahnen, Banner und Flaggen auf beiden Seiten das gleiche Bild zeigen, bei den ersteren dasselbe nach der Fahnenstange orientiert, wie hier nachstehend Das Hauptbild, das Wappen, bei der Fahnenstange selbst, bei den Flaggen kann es auch oben oder in der Mitte des Fahnentuchs sein, wie natürlich auch bei den Fahnen und Bannern. Dass bei ihnen die Reihenfolge der Farben Schwarz-Weiss-Blau, ist dadurch gewährleistet, dass jeweils nur eine der Hauptfarben den Schilden der Drei Bünde entnommen ist, dass sie hier heraldischem Gesetze gemäss angeordnet werden müssen, versteht sich von selbst. Es ist noch zu bemerken, dass in der Heraldik die Bilder nicht nach dem Standpunkt des Beschauers, sondern nach dem des "Schildträgers" angesprochen werden, was also von Seite des Beschauere links, ist für den "Schildträger" rechts. - Bei Anordnung der Kantonswappen als weite Umrahmung können alle dieselben heraldisch nach rechts gerichtet werden, bei näherem Zusammenschluss hingegen sollen die der rechten Seite im Spiegelbild dargestellt werden. Diese Regel gilt ganz besonders dort, wo nur drei oder zwei Wappen abgebildet werden, im ersten Falle das mittlere Wappen gradaus (oder wie es eben in seiner Grundform ist, bei einem Bären oder einem ähnlichen Bilde zum Beispiel dieser nach rechts), das Wappenrechts von ihm diesem zugewendet. Diese Umkehrung der rechtsstehenden Wappen gilt ganz besonders bei Allianzwappen, zum Beispiel Ehwappen, wobei das Wappen des Mannes stets auf der rechten Seite angebracht wird. Bei Allianzen können die Wappenschilde ebenfalls aufrecht oder einander zugeneigt sein.

Auf Seite 1 folgen einige Beispiele dafür, wie Fahnen, Banner, Flaggen und Bänder mit dem Wappen oder nur in den Landesfarben dargestellt werden sollen.

So sehr die Vereinfachung des Wappens von Graubünden, namentlich bei sehr kleinen Darstellungen wie zum Beispiel auf Amtspapieren, Amts- Regeln und so weiter zu empfehlen ist, so wäre es doch ungerecht, der Freude an künstlerischer Ausgestaltung durch die Schildhalter Fesseln anzulegen, zumal die Anwendung dieser Figuren fast zu einem Gewohnheitsrecht geworden ist, Dieser Fall kommt zwar in der guten Heraldik selten vor, weil aber in dem von der H. Bundeskanzlei im Jahre 1931 herausgegebenen Hefte

"Die Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone" Das einfache sowohl als auch das durch die Schildhalter vermehrte Wappen seine Darstellung

S. 12:



S. 13: gefunden hat, ist folgendes zu bemerken: Bei beiden Wappen sind dort die Farben richtig angegeben, doch fehlt beim Gotteshausbund die Schildhalterin, die Madonna. Dies ist ein grober Verstoss gegen die primitivste heraldische Regel, wenn den Wappen der beiden andern Bünde ihre Schildhalter beigegeben sind. Wie würde man sich wohl im Zehngerichtebund zu solchem Vorgehen verhalten, wo in der Anwendung des wilden Mannes als Schildhalter fast zu viel des Guten getan wird?

Selbst wenn die Schwarz-Weiss-Teilung des Grauen Bundschildes richtig wäre und zweifellos schöner, so gilt dies nur für den Fall, dass dieses Wappen mit denen der beiden andern Bünde in einem Schilde vereinigt ist, keineswegs aber dort, wo die Schilde der Drei Bünde nebeneinander folgen, auch da bleibt die althergebrachte Form zu Recht bestehen! Und diese Darstellungsweise war, auch ohne die drei Schildhalter, von jeher sehr beliebt und wird es bleiben.

Auf Seite 15 uff. folgen drei Darstellungen des mit den drei Schildhaltern vervollständigten Wappens von Graubünden zu einem Bilde zusammengeslossen (wovon die erste in Blasonierung).

Die erste Form (Fig. 19 und 20) hat den Vorzug, dass die drei Schildbilder analog dem Eintritt in den Bund angeordnet sind, während die folgende (Fig. 21) schöner wirkt, und diese lässt sich, wie leicht ersichtlich, genau in die Schildform der ersten Darstellung einfügen, sie hat auch den Vorteil, dass sie die vereinfachte Form der drei Schildbilder beibehalten hat. Die einzige Freiheit, die der Verfasser dieser Arbeit sich erlaubt hat, ist die, dass er auch die Schildhalter des Gotteshauses und des Zehngerichtebundes auf den Drachen gestellt hat, eine Freiheit, die zugunsten des Gesamtbildes zulässig ist, zumal sie nicht sinnstörend wirkt. Beide Gesamtdarstellungen sind auf silbernem (weissem) Schildgrunde gedacht, so wie dies stets üblich gewesen ist.

Die auf Seite 18 angegebenen drei Abbildungen zeigen, wie schön und gerecht (Fig. 22 und 23) - oder wie unschön und ungerecht (Fig. 24) - die Wappen der Drei Bünde wirken bei Ausschmückung des Innern einer Kirche oder eines Ratssaales, einer Festhalle oder eines sonstigen Lokals.

Da logischerweise in jedem Falle Dass Wappenbild des Gotteshausbundes an die Stirnwand zu stehen kommt, scheint es zufolge der Perspektive viel kleiner als die beiden links- und rechtsstehenden Wappenbilder an den Seitenwänden, ist es dann noch der Schildhalterfigur beraubt, so ist der Gesamteindruck noch misslicher.

Der Vollständigkeit dieser Abhandlung wegen ist hier die Tafel beigegeben mit allen übrigen heraldisch, historisch und juristisch allein möglichen und in

S. 14: Frage kommenden Darstellungen der Wappen der Drei Bünde, beziehungsweise des Kantons Graubünden. - Von vornherein auszuschalten ist Fig. 31, bei welcher die Schildbilder der Drei Bünde nach der Stampferschen Medaille vom Jahre 1547 angeordnet sind, weil diese Darstellung aus den schon oben angeführten Gründen ausser Diskussion fällt. - Je nach Art der Verwendung, ob für kommunale oder staatliche Zwecke, ob für Briefköpfe, Amtsformulare, Siegel, Uniformteile und so weiter, oder für monumentale Darstellungen, wie zum Beispiel Ausschmückung eines Portals, einer Fassade einer Halle wird man nur den Schild des betreffenden Bundes, wie es immer üblich gewesen, allenfalls mit dem Schildhalter, oder das Gesamtwappen anwenden, sei es in Form von Malerei oder Skulptur. Wie aus den Zeichnungen hervorgeht, lässt sich sogar das mit den Schildhaltern bereicherte Motiv in sehr kleinem Maasstab (9 cm hoch) ausführen, wie Arbeiten von, allerdings sehr gewandten, Graveuren es beweisen. - Ob dem heiligen Georg ein Mantel umgehängt werden soll, wie Fig. 23 es zeigt, oder ob die Wappen der Drei Bünde mit ihren drei Schildhaltern nebeneinander oder erstere in einem Schilde zusammengeschlossen werden sollen, bleibt der freien Wahl und der künstlerischen Erwägung anheimgestellt, Der Mantel darf aber natürlich nie im Wappen selbst angewendet werden.

Zum Schlusse seien die folgenden Beweise für die absolute Rechtsgültigkeit der in dieser möglichst kurzen, aber doch vollständigen Abhandlung über das Hoheitszeichen von Graubünden enthaltenen Wappen angeführt:

1. Der Schild des Grauen Bundes muss, senkrecht halbiert, weiss-schwarz geteilt sein und dies, wie oben schon erwähnt, zu ehrendem Gedächtnis an die Grafen von Sax, als den Mitbegründern dieses Bundes.

Staatsarchivar Dr. Fritz v. Jecklin schreibt in seiner im Jahre 1892 erschienenen "Entwicklungsgeschichte des Bündnerwappens" wie folgt: "Wie deutlich noch in jüngster Zeit im Volksbewusstsein die Erinnerung an die historische Bedeutung der Familie Sax-Misox war, das zeigt die ganz eigenartige Einrichtung des Cau de Sax, die sich bis 1814 erhalten hat. Er war, sagt Sprecher, ein fiktiver Repräsentant oder Nachfolger der alten, längst ausgestorbenen Grafen von Sax, der Mitbegründer des Obern Bundes und Dynasten der Grub, Lugnez, Flims. Aus der Mitte des Volkes wählten die drei Hochgerichte alle zwei Jahre den Cau De Sax, der alle drei Jahre den Bundesboten drei Personen

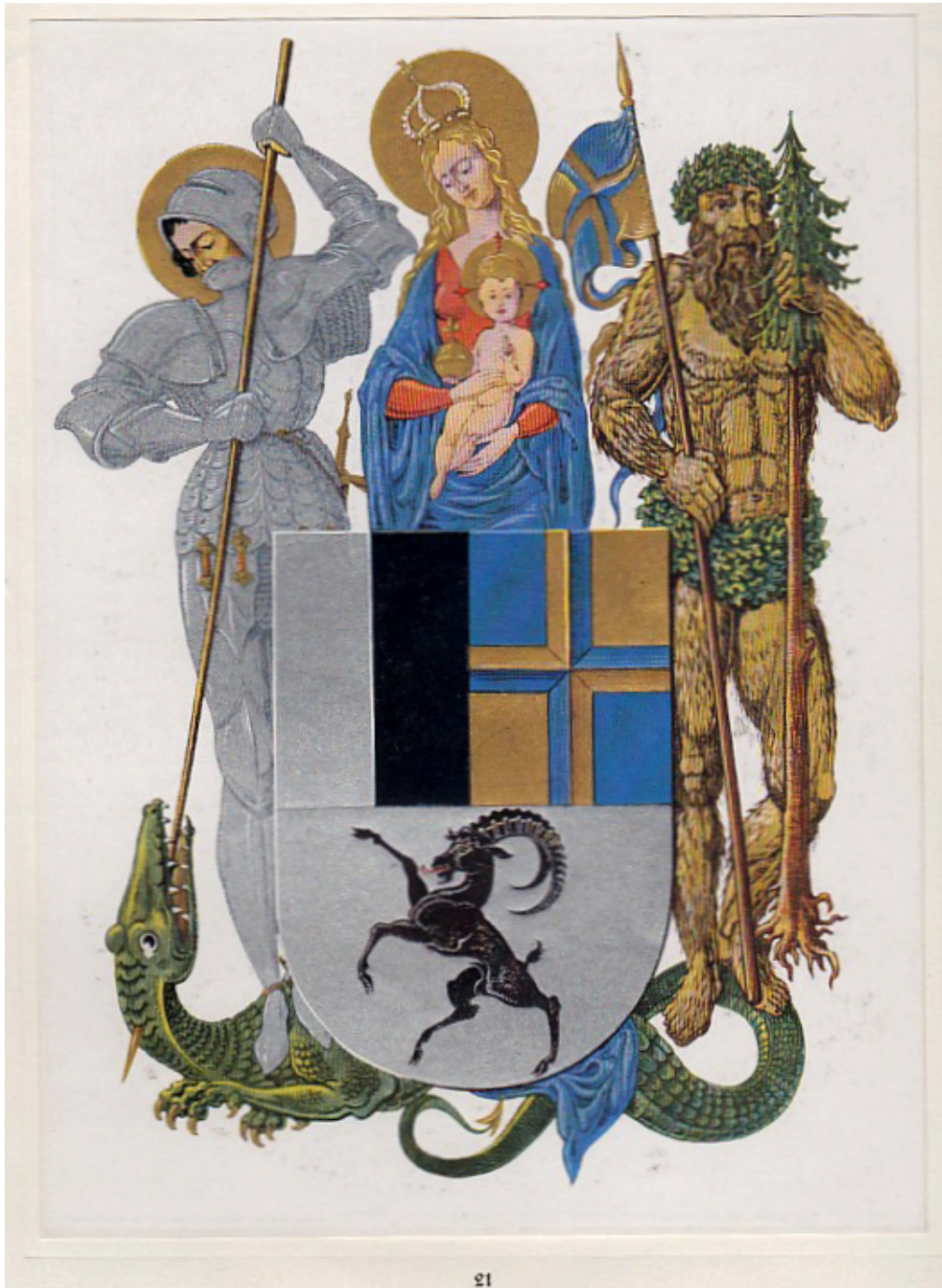
S. 15:



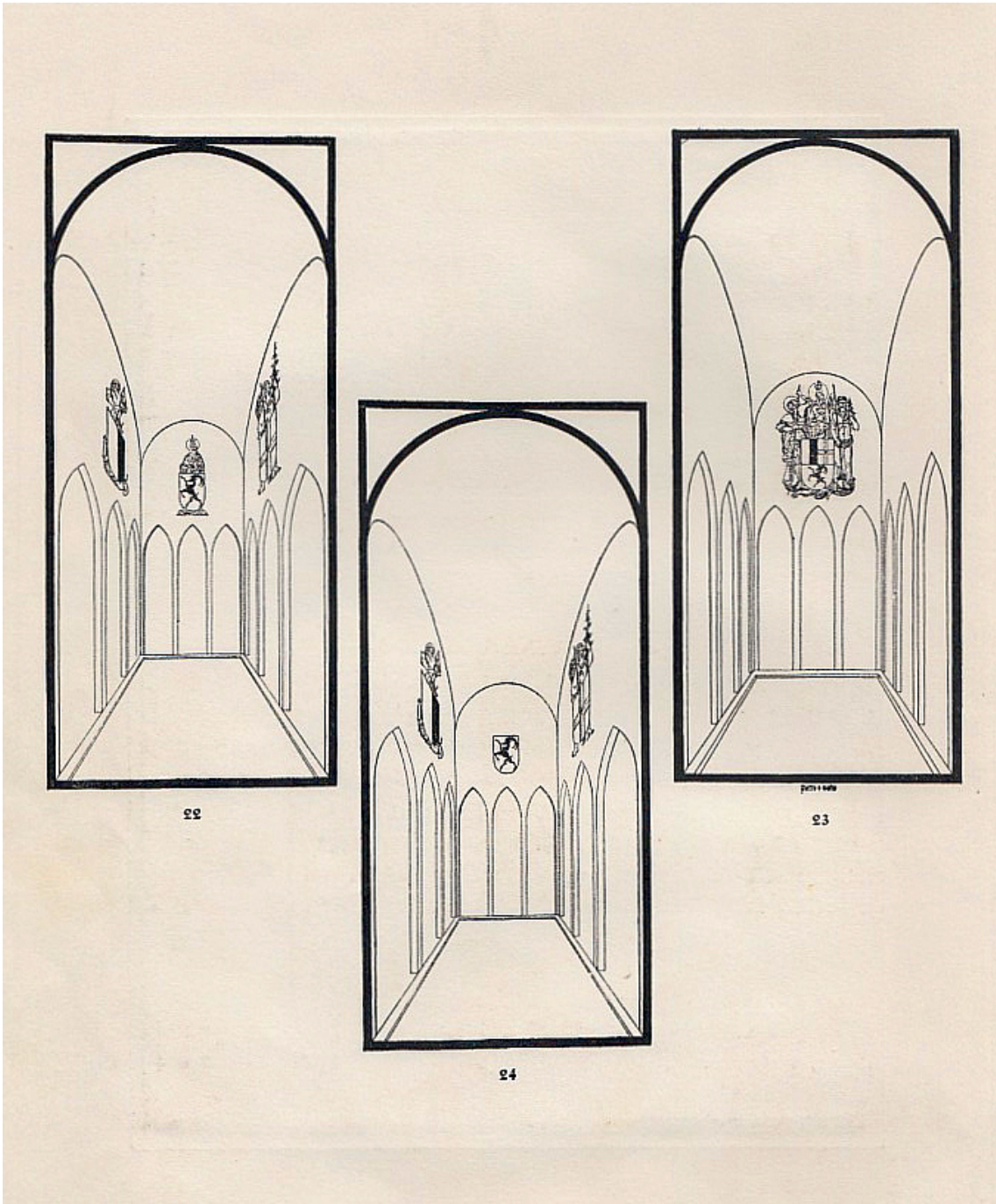
S. 16:



S. 17:



S. 18:



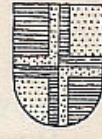
S. 19:



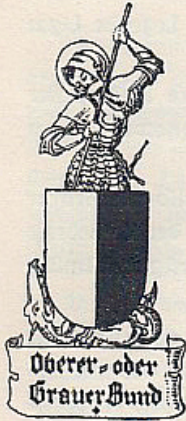
25



26



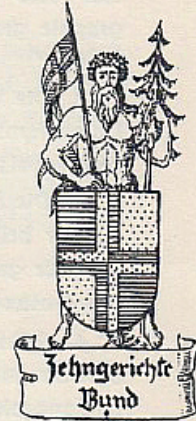
27



28



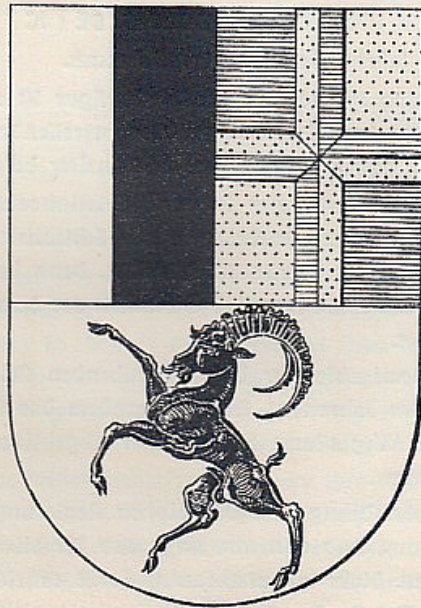
29



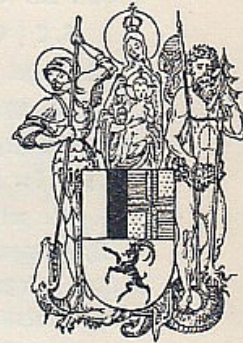
30



31



33



32



34



35

S. 20: zur Wahl eines Landrichters vorschlug. "Hatten auch die Grafen von Sax Misox somit dem obern Bunde den einen Wappenschild verliehen, so war dies Doch kein "Gravenbund" wie Mohr aus der deutschen Orthographie grav ableiten will, dies widerspricht der lateinischen Legende Ligae grisae."

2. Die Weiss-Schwarz-Teilung im Schilde des Grauen Bundes fand, bester Überlieferung getreu, ihre Anwendung am Fries der 22 Kantonswappen am Bundespalast in Bern (1901).

3. Die Madonna ist schon seit dem zehnten Jahrhundert (also viel früher als der heilige Georg oder gar der wilde Mann!) als Patronin der Kathedrale zu Chur genannt und somit die zuerst vorkommende Schildhalterfigur, nämlich des Gotteshausbundes.

4. Selbst nach erfolgter Reformation hielt also auch die protestantische Bevölkerung an der Verehrung der Madonna fest, wie dies durch das meisterhaft ausgeführte Bundessiegel vom Jahre 1549 bezeugt ist. Es stellt den Wappenschild des Gotteshausbundes dar, über welchem die Madonna mit dem Kinde thront. Ein schön verschlungenes Band trägt die Aufschrift: S. C / OM / V / NE TOTIVS / DOMVS. DE / IC / VRIE / NSI / S. Dieses Siegel blieb jahrhundertlang im Gebrauch.

5. Die Weglassung irgendeiner Schildhalterfigur ist eine offensichtliche Beleidigung gegenüber den Angehörigen des betreffenden Bundes, wenn den Wappen der beiden andern Bünde ihre Schildhalter beigegeben sind.

6. Die willkürliche Verfügung in der Mediationsakte (vom 10. Dezember 1802), wonach die Madonna nicht mehr als Schildhalterin des Gotteshausbundes dargestellt werden durfte, ist hinfällig, denn laut der Schweizerischen Bundesverfassung vom Jahre 1848 sind Gleichheit vor dem Gesetz und Glaubensfreiheit gewährleistet.

Zufolge dieser, auf absoluter Logik beruhenden Belege aus dem zehnten Jahrhundert bis zum Jahre 1934, steht niemandem das Recht zu, irgendeine Abänderung, noch Weglassung an den hier abgebildeten und empfohlenen Wappen vorzunehmen.

Wenn diese Abhandlung von den Hohen Regierungen des Kantons und des Bundes anerkannt und von nun an - und für alle Zeiten - Das Wappen von Graubünden in dieser unanfechtbaren Form offiziell und inoffiziell angewendet wird, so hat sie, das endgültige Ergebnis vieljähriger und nunmehr

S. 21: abgeschlossener Forschung, unabhängig von der einen oder andern, noch von dritter Seite, ihren Zweck erfüllt.

* * *

Es gereicht zum Schlusse dem Verfasser der vorliegenden Arbeit zur grossen Freude, den Herren: Johann August Arter, Architekt, Zürich 2, und Dr. phil. Hans Nussbaumer, Kunstmaler, Zürich 10, für ihre Anleitungen zu den perspektivischen Zeichnungen, Louis Gerber, Kunstmaler, Zürich 7, Dr. phil. Alfred Stettbacher, Zürich 6, und Martin Held, Schriftsteller, Zürich 6, für ihre freundschaftlichen Hinweise und Ratschläge bei der Herausgabe den herzlichsten Dank auszusprechen.

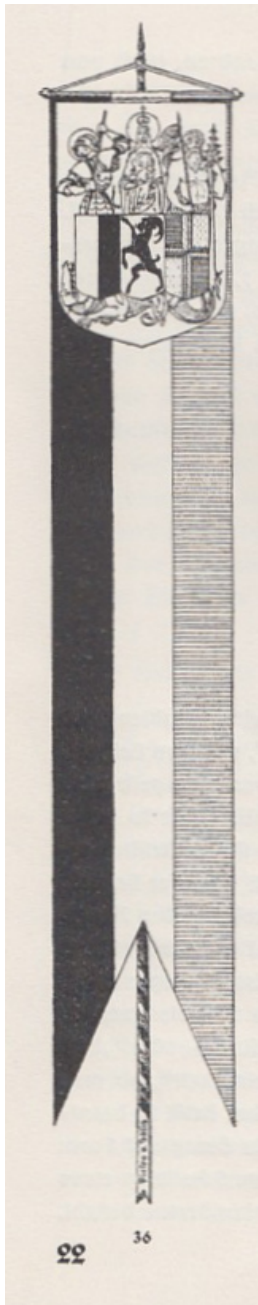
Zürich, den 30. Oktober 1935.

Pietro v. Salis.

Nachwort

Mancher Laie wird es lächerlich finden, dass jemand jahrelang Studien (und zudem noch unbezahlte) anstellen kann über "Kleinigkeiten" wie zum Beispiel, ob ein Wappen weiss-schwarz oder schwarz-weiss, ein anderes blau-gelb oder gelb-blau, oder ob eine Figur mehr oder weniger sein soll. Nicht so denkt der Forscher, der den roten Faden der Geschichte ahnt und ihn schliesslich erkennt. Der Fachmann darf sich nicht entmutigen lassen, selbst wenn er Bescheid erhält wie der nachstehende vom 18. Januar 1935 von einer bedeutenden Amtsperson, der umschrieben so lautet: Die Herren in Bern hätten zur Prüfung meiner Angelegenheit keine Zeit, auch sei dies Sache der Kantonsregierung." - Ist es auch eine "Kleinigkeit", ob man den Schwur dem Schweizerwappen (oder der Schweizerfahne): "Ein weisses Kreuz im roten Felde" - oder "dem roten Kreuz im weissen Felde" leistet? Oder ist es eine "Kleinigkeit", ob man zum Schwur die Finger erhebt oder senkt? Diese Fragen stellen, heisst sie beantworten. - Überlegungen die "Zweckmässigkeit" betreffend in Bezug auf Form oder Farbe, haben ihre Berechtigung nur bei Der allerersten Schaffung eines Wappens, niemals aber, wenn ein solches schon seit Jahrhunderten besteht.

S. 22:



Wenn schon bestens dokumentierte Familienwappen nicht abgeändert werden sollen - und gar nur "weil sie so schöner sind" - so darf dies noch viel weniger bei einem Staatswappen geschehen, solange der betreffende Staat und seine Verfassung zu Recht bestehen, wird doch auf dieselben das Amtsgelübde geleistet.

Welche Folgen Sorglosigkeit, Willkür, Bequemlichkeit usw. in der Wappenkunst und in der Wappenkunde haben können, zeigt folgende Begebenheit: "Im Jahre 1901 (oder 1902 hatte ein Geschäftsinhaber in einer der Hauptstrassen Zürichs das Wappen einer gleichnamigen Familie als Firmatafel verwendet. Durch Vorstellungen des Herrn Dr. phil. E.A.S., eines bekannten Heraldikers und Kunsthistorikers und spätern Professors an einer Schweizer Universität, auf den Irrtum aufmerksam gemacht, liess der betreffende Geschäftsinhaber die Firmatafel sofort entfernen. Er hatte gut getan, dem gegebenen Rate Folge zu leisten, denn sonst hätte der genannte Gelehrte unverzüglich gerichtlich Klage erhoben - und Recht erhalten müssen - Denn erstens sind es zwei ganz verschiedene Familien, um die es sich hier handelt, wovon die eine schon längst ausgestorben ist, zweitens sind beide Familien in ganz verschiedenen Gegenden der Schweiz verbürgert, drittens führte die ausgestorbene Familie ihren Namen in althochdeutscher, die noch Lebende in neuhochdeutscher Form, und schliesslich haben die zwei Familien ganz verschiedene Wappen." - Solcher Beispiele gibt es viele, weshalb das Staatsarchiv Zürich sich veranlasst sah, in seinem "Jahresbericht pro 1926" folgendes bekanntzugeben: "In neuer Zeit wird das Staatsarchiv stark für genealogische und heraldische Nachforschungen in Anspruch genommen.

Genealogen und Genealogisch-heraldische Institute anerbieten sich den Familien ihre Stammbäume herzustellen und ihre Familienwappen ausfindig zu machen. Ihren Empfehlungen suchen sie ein besonderes Gewicht durch den Hinweis zu verleihen, Dass sie ihre Ergebnisse aus Archivstudien schöpfen. Der Umstand indessen, dass für derartige Arbeiten die Dokumente des Staatsarchivs benutzt werden, bietet noch lange keine Gewähr für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit ihrer Ergebnisse. Ungeschulte Benützer von Archivmaterial sind mancherlei Irrtümern ausgesetzt, weil sie schwer entzifferbare Schriften leicht falsch lesen und den Inhalt der Dokumente unrichtig deuten. Auf jeden Fall lehnt die Leitung des Staatsarchivs jede Verantwortung für die Richtigkeit derartiger, ohne ihre Kontrolle gemachter Untersuchungen ab. Besser wäre es, das Publikum würde sich für die Herstellung von Stammbäumen und Feststellung von Familienwappen direkt an das Staatsarchiv wenden, dem für derartige Nachforschungen ein geschultes Personal zur Verfügung steht."

Aus diesem Grunde, ganz besonders aber deshalb, weil Herr Prof. Dr. Paul Ganz in Basel, Präsident der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft, vor wenigen Jahren selbst schon um seine Ansicht über das richtige Wappen von Graubünden angefragt worden war, sandte ich Ihm meine Arbeiten über dieses Thema (die letzte davon vom 7. September 1934) zur Einsichtnahme zu. Darauf antwortete mir Der genannte Herr am 15. Dezember 1933 und am 14. November 1934 wie nachstehend:

"Es" (nämlich das Material: "Gutachten" und "Belege") "sollte aber doch dem Leserkreis entsprechend in eine Form gebracht werden, in der das ganze Material übersichtlich gruppiert ist, wie Sie es mit den einzelnen Wappen der Drei Bünde gemacht haben, und in dem das Resultat wie eine Resolution als Abschluss herausgehoben wird." - "In der Sitzung der Redaktionskommission am vergangenen Samstag orientierte Herr Dubois eingehend über ihre ausserordentlich sorgfältige und interessante Arbeit über das Wappen von Graubünden.

Dem Wunsche des Präsidenten der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft gerne entsprechend, habe ich kürzlich die Schrift zu einer "Resolution" aufgesetzt, welche nun den Abschluss meiner ganzen Arbeit über das Wappen von Graubünden bildet. Sie lautet:

Resolution an den Hohen Schweizerischen Bundesrat

Hochverehrter Herr Bundespräsident,
Hochverehrte Herren Bundesräte!



Das abgeänderte bündnerische Kantonswappen hat seinerzeit (1932) und durch Ihre Ratifikation im Jahre 1933 Rechtsgültigkeit erlangt. Obschon ich zuvor von meiner Kantonsregierung als Gutachter hinzugezogen worden war und meinen abweichenden Standpunkt in ausführlicher Begründung dargetan hatte, sind meine Vorschläge vermutlich nicht in dem Maße geprüft worden, wie sie es meiner Ansicht nach im Interesse einer geschichtlichen Symbolsache verdient hätten. Auch ist Ihnen mein Entwurf wohl gar nicht zur Kenntnis gebracht worden.

Ich gestatte mir daher ergebenst, auf dieses Thema zurückzukommen und beehre mich, Ihnen in der Anlage mein damaliges Gutachten (meine, am 7. September 1934 beendete, ganz ausführliche Abhandlung) in verkürzter Fassung vorzulegen.

So widerspruchsvoll und verworren die Entwicklungsgeschichte des Wappens von Graubünden für den Laien zu sein scheint – ebenso sehr geht für den Kundigen und Unvoreingenommenen mit aller Deutlichkeit hervor, daß nur die in der vorliegenden Arbeit empfohlenen Formen des bündnerischen Hoheitszeichens die heraldisch, historisch und juristisch richtigen sind, wie es, wie schon bemerkt, in seiner vereinfachten Form am Fries der zweiundzwanzig Kantonswappen des Bundeshauses im Jahre 1901 angebracht worden ist.

Daß das „neue“ Wappen wenigstens dort, wo es angängig ist, wieder nach dem alten, mit den drei eigenen Schildhaltern, restauriert werden soll, mit Beibehaltung der Weiß-Schwarz-Teilung des Grauen Bundschildes, darin glaubt der Verfasser sicher Ihre Zustimmung zu finden, zumal die genannten Figuren – wie durch eine wunderbare Fügung des Schicksals – Kampf, Religion und Natur – zu einem schönen Sinnbild vereinigt sind.

Indem ich die vorliegende Arbeit Ihrer geneigten Prüfung anheimstelle, gebe ich mich der Hoffnung hin, daß dann die hohe Regierung von Graubünden wohlwollend auf die Wappenfrage zurückkommen und endgültig die Anwendung der empfohlenen Formen beschließen möge.

Mit ausgezeichnete Hochachtung:

Zürich 2, den 18. Dezember 1935.

Pietro v. Salis.

S. 24: **Resolution an den Hohen Schweizerischen Bundesrat**

Hochverehrter Herr Bundespräsident,

Hochverehrte Herren Bundesräte!

Das abgeänderte bündnerische Kantonswappen hat seinerzeit (1932) und durch Ihre Ratifikation im Jahre 1933 Rechtsgültigkeit erlangt. Obschon ich zuvor von meiner Kantonsregierung als Gutachter hinzugezogen worden war und meinen abweichenden Standpunkt in ausführlicher Begründung dargetan

hatte, sind meine Vorschläge vermutlich nicht in dem Masse geprüft worden, wie sie es meiner Ansicht nach im Interesse einer geschichtlichen Symbolsache verdient hätten. Auch ist Ihnen mein Entwurf wohl gar nicht zur Kenntnis gebracht worden.

Ich gestatte mir daher ergebenst, auf dieses Thema zurückzukommen und beehre mich, Ihnen in der Anlage mein damaliges Gutachten (meine, am 7. September 1934 beendete, ganz ausführliche Abhandlung) in verkürzter Fassung vorzulegen.

So widerspruchsvoll und verworren die Entwicklungsgeschichte des Wappens von Graubünden für den Laien zu sein scheint - ebensowohl geht für den Kundigen und Unvoreingenommenen mit aller Deutlichkeit hervor, dass nur die in der vorliegenden Arbeit empfohlenen Formen des bündnerischen Hoheitszeichens die heraldisch, historisch und juristisch richtigen sind, wie es, wie schon bemerkt, in seiner vereinfachten Form am Fries der zweiundzwanzig Kantonswappen des Bundeshauses im Jahre 1901 angebracht worden ist.

Dass das "neue" Wappen wenigstens dort, wo es angängig ist, wieder nach dem alten, mit den drei eigenen Schildhaltern, restauriert werden soll, mit Beibehaltung der Weiss-Schwarz-Teilung des Grauen Bundschildes, darin glaubt der Verfasser sicher Ihre Zustimmung zu finden, zumal die genannten Figuren - wie Durch eine wunderbare Fügung des Schicksals - Kampf, Religion und Natur - zu einem schönen Sinnbild vereinigt sind.

Indem ich Die vorliegende Arbeit Ihrer geneigten Prüfung anheimstelle, gebe ich mich der Hoffnung hin, dass dann die hohe Regierung von Graubünden wohlwollend auf die Wappenfrage zurückkommen und endgültig die Anwendung der empfohlenen Formen beschliessen möge.

Mit ausgezeichnete Hochachtung:

Zürich 2, Den 18. Dezember 1935.

Pietro v. Salis.